

Beschluss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *interprof ACT* (01VSF16029)

Vom 12. Mai 2022

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat im schriftlichen Verfahren am 12. Mai 2022 zum Projekt *interprof ACT - Effekte von Strategien zur Verbesserung ärztlich-pflegerischer Zusammenarbeit auf Krankenhausaufnahmen von Pflegeheimbewohnern* (01VSF16029) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Innovationsausschuss spricht für das Projekt *interprof ACT* keine Empfehlung aus.

Begründung

In der Vorgängerstudie „*interprof*“ wurde ein Paket aus sechs Maßnahmen entwickelt, um die Zusammenarbeit zwischen Hausärztinnen und Hausärzten und Pflegepersonal in Pflegeeinrichtungen zu verbessern. Ziel der vorliegenden Studie war es, die Wirksamkeit dieser *interprof ACT*-Interventionen im Hinblick auf die Inzidenz von Krankenhausaufenthalten und weitere klinische Parameter bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern zu bewerten. Dazu wurde eine Cluster-randomisierte, kontrollierte Studie in 34 Pflegeeinrichtungen aufgesetzt. Im Rahmen der Studie wurden zudem die Prozesse bei der Einführung und während des Follow-Ups genauer untersucht sowie eine gesundheitsökonomische Evaluation durchgeführt.

Die Studie wurde methodisch angemessen umgesetzt, alle aufgestellten Fragestellungen konnten beantwortet werden.

Im Ergebnis konnte in keinem der untersuchten Endpunkte ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen der Interventions- und Kontrollgruppe nachgewiesen werden. Allerdings wurden in den begleitenden Prozessevaluationen Hinweise auf förderliche und hinderliche Faktoren, die mit einer erfolgreichen Einführung des Maßnahmenpakets *interprof ACT* zusammenhängen können, identifiziert. So scheinen die *interprof ACT*-Maßnahmen grundsätzlich lokal umsetzbar zu sein (abgesehen von den Zielvereinbarungstreffen) und zu Anpassungen der Strukturen und Prozessen der Zusammenarbeit geführt zu haben. Der Grad der Umsetzung variiert jedoch in den einzelnen Einrichtungen. Hieraus konnte weiterer Forschungsbedarf u. a. zu den Möglichkeiten der Stabilisierung der Einführung und Durchführung der Maßnahmen durch konkretere Rollenzuschreibungen und eine stärkere Einbeziehung der Pflegeheimleitung abgeleitet werden.

Eine Empfehlung zur breiteren Umsetzung des Maßnahmenpakets kann auf Basis der Ergebnisse nicht ausgesprochen werden. Unabhängig davon sollten die gewonnenen Erkenntnisse des vorliegenden Projekts sowie ähnlicher Projekte (wie z. B. 01NVF16019 CoCare, 01NVF17006 SaarPHIR, 01VSF17001 ESC+) bei der (Weiter-)Entwicklung von Versorgungsansätzen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hausärztinnen und -ärzten und Pflegefachpersonen in der stationären Pflege berücksichtigt werden.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnisbericht des Projekts *interprof ACT* werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter www.innovationsfonds.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 12. Mai 2022

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken